

Satzung des Flecken Harpstedt über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen bei verkehrsberuhigter Herstellung von Erschließungsanlagen

Aufgrund von § 10 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 14.10.1987, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser- Ems (Nr. 50 vom 11.12.1987), hat der Rat des Flecken Harpstedt in seiner Sitzung am 19. 09 .2005 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Erschließungsanlage „**Steinbeeke**“, wurde entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 42 „Wildeshauser Straße“ von der Einmündung in den „Leuchtenburger Weg“ bis an die Wendeanlage, einschließlich Stichweg, verkehrsberuhigt hergestellt. Abweichend von § 10 Abs. 1 bis 3 der Erschließungsbeitragsatzung werden die Merkmale der endgültigen Herstellung wie folgt festgelegt:

1. Verkehrsfläche als Mischfläche mit einem Unterbau in Pflasterfläche zur gleichzeitigen Aufnahme des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs,
2. Parkflächen mit Unterbau und grauer Pflasterung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs,
3. gärtnerisch gestaltete Grünflächen und Anpflanzungen mit Bäumen,
4. Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Regenwasserkanalisation,
5. betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Harpstedt, den 20.09.2005

(Pergande)
Bürgermeister

(Cordes)
Gemeindedirektor